

RICHTLINIE

über die Gewährung einer Förderung für die

Errichtung von Heizungsanlagen mit erneuerbarer bzw. biogener Energie im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Wimpassing.

§ 1 – Gegenstand der Förderung

Die Marktgemeinde Wimpassing fördert die Errichtung von Heizungsanlagen in Ein- oder Mehrfamilienhäusern mit erneuerbarer bzw. biogenen Energieträgern, die zur Aufbereitung des Warmwassers sowie für die Wohnraumbeheizung dienen, in Form eines Direktbetrages, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- a) Wärmepumpenanlagen wie Erde/Wasser-Wärmepumpen, Wasser/Wasser-Wärmepumpen oder Luft/Wasser Wärmepumpen zur Wohnraumbeheizung und/oder
- b) Wärmetauscher im Zusammenhang mit der Umrüstung auf Fernwärme und/oder
- c) Zentralheizungen mit Brennstoffen aus Holz (Pellets, Hackschnitzel, Scheitbefeuerung) nicht jedoch Allesbrenner (Kohle, Koks) und keine Einzelöfen.
- d) Falls es die NÖ Bauordnung 2014 idgF verlangt, der Nachweis über die Erfüllung des § 33a (Energieausweis- und Anlagendatenbank)

§ 2 – Einbringung des Ansuchens um die Gewährung einer Förderung

Das Ansuchen um Förderung ist mittels der von der Marktgemeinde Wimpassing aufgelegten Formulare **bis spätestens 31.12. des Folgejahres.**

Nach Fertigstellung der Arbeiten und unter Vorlage der saldierten Rechnungen bei der Marktgemeinde Wimpassing mit den erforderlichen Nachweisen einzubringen.

§ 3 – Kontrolle durch die Marktgemeinde Wimpassing

Der Marktgemeinde Wimpassing steht das Recht zu, geförderte Anlagen vor Ort und Stelle zu begutachten.

§ 4 – Förderungsbeitrag

Der Förderungsbetrag in der **Höhe** von jeweils **€ 200,00** wird nach Beschlussfassung durch den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Wimpassing und nach allfälliger Überprüfung durch die Baubehörde von der Marktgemeinde Wimpassing ausbezahlt.

§ 5 – Schlussbestimmungen

- 1) Auf die Gewährung dieser Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- 2) Diese Richtlinie wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Wimpassing in der Gemeinderatssitzung vom 29.06.2023 beschlossen und tritt mit 01.07.2023 in Kraft.
- 3) Durch diesen Gemeinderatsbeschluss treten alle bisher erlassenen Bestimmungen außer Kraft – bereits eingebrachte und noch nicht erledigte Förderansuchen sind nach der ab 1.7.2023 gültigen Richtlinie abzuhandeln.

HH 1/522000-768100 – Wärmepumpenanlagen

HH 1/522000-768200 – Pelletsheizung